

20.04.2015

## **Beschlussvorlage Nr. 2015/108**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge., Kernstadt; Widmung von Teilstücken der Straßen Lindenstraße und Elsa-Brandström-Weg in der Gemarkung Neustadt a. Rbge.**

### **Beschlussvorschlag**

Das städtische Flurstück 231, Flur 34 der Lindenstraße sowie die Flurstücke 232/7, 232/9, Flur 34 und die Fläche des südwestlichen Teils des Flurstücks 243/342 Flur 34 des Elsa-Brandström-Weges, auf einer Länge von 75,0 Metern und einer Breite von 3,00 Metern in der Gemarkung Neustadt a. Rbge. (siehe Anlage zur Drucksache) werden gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet.

### **Anlass und Ziele**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die für den Kraftfahrzeuggebrauch ausgebauten Teilstücke der Lindenstraße und des Elsa-Brandström-Weges vom Erschließungsträger übernommen. Nunmehr soll die Straßenverkehrsfläche, die bisher für Fußgänger und Fahrradfahrer als Gehweg gewidmet war, für alle Verkehrsmittel uneingeschränkt gewidmet werden. Durch einen Widmungsakt wird eine Straße, ein Weg oder Platz öffentlich. Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des NStrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die öffentliche Straße, der Weg oder Platz dient dem Gemeingebrauch. Dies bedeutet, dass die Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum öffentlichen Verkehr gestattet ist.

Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch eine Widmung der Verkehrsfläche die angrenzenden Grundstücke zu erschließen. Ferner ergeben sich durch die Widmung Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Satzungen z. B. im Bereich Erschließungs- und Straßenausbauerecht, Straßenreinigung, Winterdienst und Sondernutzung. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der gewidmeten Straße obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge.

### **Finanzielle Auswirkungen**

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	keine	
Haushaltsjahr:	2015	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	06.05.2015						
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	18.05.2015						
Verwaltungsausschuss	26.05.2015						

### **Begründung**

Das Flurstück 231, Flur 34 der Lindenstraße sowie das Flurstück 243/342, Flur 34 des Elsa-Brandström-Weges wurden mit Beschlussfassung des Rates vom 12.06.1969 bzw. vom 02.07.1981 als Gehweg mit der Einschränkung für Fußgänger und Radfahrer gewidmet.

Nunmehr wurde im Zuge des Straßenausbaus Lindenstraße/Elsa-Brandström-Weg das Flurstück 231, Flur 34 der Lindenstraße, sowie eine Fläche des südwestlichen Teils des Flurstückes 243/342, Flur 34 des Elsa-Brandström-Weges auf einer Länge von 75,00 Metern und einer Breite von 3,00 Metern ausgebaut und durch die weitere Bebauung der Flurstücke 232/7 und 232/9, Flur 34 zu einer für alle Kraftfahrzeuge nutzbaren Verkehrsfläche erweitert.

Ein Befahren der nicht ausgebauten Fläche des Flurstückes 243/342, Flur 34 des Elsa-Brandström-Weges durch Kraftfahrzeuge ist aufgrund der installierten Poller nicht möglich.

Nach Ausbau beträgt die befahrbare Gesamtlänge 142,50 Meter sowie die befahrbare Gesamtbreite 5,00 Meter.

Die in Rede stehenden Flächen wurden am 28.02.2014 von der Stadt Neustadt a. Rbge. nach endgültiger Herstellung durch den Erschließungsträger übernommen.

Nach § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist für die Widmung Voraussetzung, dass der Träger der Straßenbaulast des der Straße dienenden Grundstückes Eigentümer der Fläche ist, oder der/die Eigentümer (hier Erschließungsträger) der Widmung zugestimmt hat/haben.

Laut § 8 des Erschließungsvertrages hat der Erschließungsträger der Widmung bereits zugestimmt, falls die Stadt Neustadt a. Rbge. nach Übernahme noch nicht Eigentümerin der jeweiligen Fläche ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Straßenfläche ohne Einschränkung gemäß § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 26.05.2015 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

### **Anlagen**

Lageplan